

Bekanntmachung

der Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Treis-Karden

**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5
des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Treis-Karden vom 25.08.2016 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Treis-Karden vom 24.11.2016

Die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst, Kail, Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden, Pommern, Roes, Treis-Karden und Zilshausen sowie der Landkreis Cochem-Zell (ausgeschieden aufgrund der II. Änderung der Verbandsordnung im Jahre 2006) und das Land Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb „Landesforsten“) bilden seit dem 01. Oktober 1976 den Forstzweckverband Treis-Karden.

Auf Antrag und Beschluss der Verbandsversammlung sowie der Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie mit einer Teilfläche (Staatswald im Revier Mörsdorf) auch das Land Rheinland Pfalz (Landesbetrieb „Landesforsten“) zum 31.12.2015 aus dem Forstzweckverband ausgeschieden. Außerdem scheidet zum 31.12.2016 die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst, Kail und Roes nach Antragstellung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und der Verbandsmitglieder aus.

Aufgrund des Ausscheidens der vorgenannten Verbandsmitglieder hat die Verbandsversammlung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) in Verbindung mit § 30 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) und der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Treis-Karden in der Fassung vom 01.01.1986, zuletzt geändert durch die Feststellung der Errichtungsbehörde vom 09.04.2015 folgende Neufassung der Verbandsordnung für den Forstzweckverband Treis-Karden beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder bis zum 31.12.2016 sind

a) die Ortsgemeinden

- | | |
|--------------|------------------|
| 1. Binningen | 8. Lütz |
| 2. Brieden | 9. Moselkern |
| 3. Brohl | 10. Müden |
| 4. Dünfus | 11. Pommern |
| 5. Forst | 12. Roes |
| 6. Kail | 13. Treis-Karden |
| 7. Lieg | |

b) das Land Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb „Landesforsten“)

(2) Verbandsmitglieder ab dem 01.01.2017 sind

a) die Ortsgemeinden

1. Lieg
2. Lütz
3. Moselkern
4. Müden
5. Pommern
6. Treis-Karden

b) das Land Rheinland Pfalz („Landesbetrieb Landesforsten“)

§ 2

Erweiterung des Zweckverbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Zweckverband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen. Die Beitrittsmöglichkeit besteht auch für den Staatswald.
- (2) Privatforstbetriebe können sich dem Forstzweckverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen.

§ 3

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Treis-Karden“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 56812 Cochem.

§ 4

Zweck und Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.
- (2) Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften.
Vor einer beabsichtigten Beförderung eines Revierbeamten ist eine dienstliche Beurteilung von dem zuständigen Forstamtsleiter einzuholen und der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung bekanntzugeben,
 - b) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 - c) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte, soweit deren Anschaffungswert über 1.000 € liegt,
 - d) die Einstellung und Entlohnung der Beschäftigten, wobei die Entlohnung der beschäftigten Waldarbeiter(innen) unmittelbar aus den Forstwirtschaftsplänen der Ortsgemeinden entsprechend dem Einsatz in den einzelnen Gemeindewäldern erfolgen kann,
 - e) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstarbeiten.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und dem Forstamt gelten § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG) und die zum LWaldG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend sowie bestehende vertragliche Vereinbarungen.
- (4) Der Zweckverband ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes.

§ 5

Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Zweckverbandes ist, gewählt, hat er in der Versammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Versammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Versammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche; diese wird nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes ermittelt. Auf bis zu 10 ha reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme, auf je weitere volle 10 ha reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine weitere Stimme. Es gilt die jeweils vom zuständigen Forstamt zuletzt mitgeteilte aktuelle Fläche.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Zu den Versammlungen ist der Leiter des örtlich zuständigen Forstamtes mit beratender Stimme einzuladen (§ 27 Abs. 4 LWaldG), sofern er nicht Mitglied der Versammlung (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist. Im Bedarfsfall können auch Leiter weiterer Forstämter mit beratender Stimme eingeladen werden, sofern diese Forstämter von den Inhalten der zu beratenden bzw. zu entscheidenden Tagesordnungspunkten betroffen sind.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über

- a) die Verbandsumlage,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers

- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind

§ 8

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur möglich, sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Forstzweckverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit in § 14 dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 9

Finanzierung der Verbandsaufgaben

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen des Revierdienstes, der sonstigen laufenden Ausgaben (Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, -auszahlungen) sowie der Investitionsauszahlungen werden die erforderlichen Mittel von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen aufgebracht. Die Umlagen werden nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und sind alljährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (2) Das Entgelt der im Wald Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen, Unternehmervergütungen sowie die Kosten des Einsatzes von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen (einschließlich Amortisationskosten) sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband nach dem Umfang des tatsächlichen Einsatzes auf deren Grundstücksfläche zu erstatten. Für die Berechnung der Kosten

gelten die vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten bekanntgemachten Richtsätze.

§ 10

Haushaltswirtschaft

Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der für die Mitgliedergemeinden zuständigen Verbandsgemeinden.

§ 12

Aufteilung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital des Zweckverbandes verteilt sich auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage nach der reduzierten Holzbodenfläche.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung (vgl. § 6 Abs. 2 KomZG) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung (und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde).
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 KomZG) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung sowie außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder (und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde).
- (3) Änderungen der Verbandsordnung, welche den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen (vgl. § 6 Abs. 2 und 4 KomZG) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung sowie außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder (und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde).

- (4) Der mit Stimmenmehrheit zu fassende Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder (und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde).
- (5) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.
- (6) Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Vorstandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.
- (7) Die beweglichen Vermögensgegenstände sind mindestens zum Restbuchwert zu veräußern. Die Durchführung der Veräußerung wird von den Verbandsmitgliedern festgelegt. Die Veräußerungserlöse werden nach dem Verhältnis der reduzierten Holzbodenfläche auf die Verbandsmitglieder verteilt.
Über Vermögensgegenstände, die nicht veräußert werden, entscheiden die Verbandsmitglieder.
- (8) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 14

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der Gemeindeordnung gemäß § 7 Abs. 1 KomZG und des Landeswaldgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bezüglich des Austritts der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Staatswald im Revier Mörsdorf zum 31.12.2015 tritt diese Verbandsordnung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Treis-Karden vom 01.01.1986, zuletzt geändert am 09.04.2015, außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 062 FZV Treis-Karden/21a

Trier, den 24.11.2016

Im Auftrag



Anja Gilweit

